



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2010
K(2010) 7494 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.11.2010

zu Artikel 42b des Statuts über Urlaub aus familiären Gründen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.11.2010

zu Artikel 42b des Statuts über Urlaub aus familiären Gründen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB), festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 vom 22.3.2004², insbesondere auf Artikel 42b des Statuts,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

- (1) Für die Anwendung der neuen Bestimmungen zum Urlaub aus familiären Gründen werden eindeutige, detaillierte Regeln benötigt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Der Beamte/Bedienstete, der die Voraussetzungen nach Artikel 42b erfüllt, erhält auf seinen Antrag hin Urlaub aus familiären Gründen. Das Anfangsdatum des Urlaubs aus familiären Gründen kann ausnahmsweise um höchstens einen Monat verzögert werden, sofern dies im dienstlichen Interesse liegt. In diesem Fall erlässt die Anstellungsbehörde einen begründeten Beschluss. In Notfällen kann der Urlaubsbeginn nicht verschoben werden.

2. Wird einem Beamten/Bediensteten in der Probezeit ein Urlaub aus familiären Gründen auf Vollzeitbasis gewährt, wird die Probezeit für die Dauer des Urlaubs aus familiären Gründen unterbrochen.

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

Artikel 2 - Verfahren

1. Außer in Notfällen beantragt der Beamte/Bedienstete den Urlaub aus familiären Gründen mindestens einen Monat vor dem gewünschten Urlaubsbeginn über seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei der Anstellungsbehörde. Die Mindestdauer eines Urlaubs aus familiären Gründen beläuft sich auf 10 aufeinander folgende Arbeitstage.
2. In dem Antrag sind Name und Geburtsdatum der Person, deretwegen der Urlaub aus familiären Gründen genommen wird, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beamten/Bediensteten und dieser Person, die vorgesehene Dauer sowie die Art des Urlaubs – auf Vollzeit- oder Halbzeitbasis – deutlich anzugeben.
3. Dem Antrag ist eine an den ärztlichen Dienst zu richtende ärztliche Bescheinigung beizufügen, in der die Diagnose der Krankheit oder der Behinderung angegeben und deren Schwere bestätigt wird. Liegt die ärztliche Bescheinigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, ist sie innerhalb von zwei Wochen nach diesem Datum nachzureichen.
4. Urlaub aus familiären Gründen kann im Rahmen der Höchstdauer gemäß Artikel 42b des Statuts unter denselben Bedingungen erneut beantragt werden.
5. Auf Antrag des Beamten/Bediensteten oder im Fall einer Änderung der Umstände, aufgrund deren die Gewährung des Urlaubs aus familiären Gründen gerechtfertigt war, kann die Anstellungsbehörde die Gewährung dieses Urlaubs vor dem Ende des Zeitraums aufheben, für den er genehmigt worden war. Sofern die Dienststelle und der betreffende Beamte/Bedienstete nichts anderes vereinbart haben, beachten die Anstellungsbehörde und die betreffende Person dabei eine Frist von mindestens einem Monat.

Artikel 3 – Urlaub aus familiären Gründen auf Halbzeitbasis

1. Im Fall eines Urlaubs aus familiären Gründen, der auf Halbzeitbasis genommen wird, muss die Gestaltung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten abgestimmt werden; für die Arbeitszeitgestaltung gelten die allgemeinen Regeln der Teilzeitarbeit.
2. Während des Urlaubs aus familiären Gründen auf Halbzeitbasis darf der Beamte/Bedienstete keine Überstunden leisten.

Artikel 3a – Widerruf der Genehmigung des Urlaubs aus familiären Gründen

1. Der Beamte/Bedienstete kann wegen Krankheit den rückwirkenden Widerruf der Genehmigung eines Urlaubs aus familiären Gründen beantragen. Einem solchen Antrag kann die Anstellungsbehörde in Sonderfällen stattgeben; dabei berücksichtigt sie die voraussichtliche Dauer des Krankheitsurlaubs, die Dauer des Urlaubs aus familiären Gründen sowie den Umstand, dass die betreffende Person infolge der Krankheit tatsächlich an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert war, deretwegen sie den Urlaub aus familiären Gründen beantragt hatte. Sofern die betreffende Person den Antrag auf Widerruf unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, wird er mit Wirkung ab dem ersten Tag der durch ein ärztliches Attest bescheinigten Krankheit berücksichtigt, dessen Original dem ärztlichen Dienst nach dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit und spätestens am fünften Kalendertag der Abwesenheit zuzuleiten ist; maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels. Der Widerruf kann allerdings nicht vor dem ersten Tag des Monats erfolgen, in dem er bei der Anstellungsbehörde beantragt wurde.

2. Wenn der Beamte/Bedienstete im Fall höherer Gewalt nicht in der Lage ist, den Widerruf des Urlaubs aus familiären Gründen selbst zu beantragen, wird dieser als gegeben vorausgesetzt und in seinem Namen vom GECO seiner GD auf punktuellen Ausnahmebeschluss der Anstellungsbehörde hin ausgeführt.

Artikel 4 – Urlaubsanspruch während des Urlaubs aus familiären Gründen

Der Urlaubsanspruch eines Beamten/Bediensteten, der sich während eines Teils des Jahres im Urlaub aus familiären Gründen befindet, ist in dem Beschluss der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung (in Rubrik "III.b.4 Urlaub aus familiären Gründen") geregelt.

Artikel 5 - Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Mit ihnen wird der Beschluss der Kommission bezüglich Artikel 42b des Statuts über Urlaub aus familiären Gründen vom 14. April 2004 (Verwaltungsmitteilung Nr. 64-2004 vom 15. Juni 2004) aufgehoben und ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 5.11.2010

*Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident der Kommission*